

Amtliche Mitteilungen des Vorstandes des KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V.

1. Allgemeines

Die Spielorganisation und Durchführung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen und Satzungen des LFV M-V und des KFV MSP. e.V

. Amtliche Mitteilungen des LFV M-V und des KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V. sind für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satzung LV M-V wird folgende Festlegung des LFV im KFV Mecklenburgische Seenplatte ab dem Spieljahr 2022/23 umgesetzt. Mitglieder haben folgende Pflichten: „Zur Verbesserung und Beschleunigung der innerverbandlichen Kommunikation sowie zur Einhaltung des § 46 dieser Satzung einen Internetanschluss und eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die die Mitglieder jederzeit Zugriff haben“. Hierbei wird auf die vom DFB Net jedem Verein zugewiesene E-Mailadresse verwiesen. Unter anderem werden die Sportgerichtsurteile nur noch über das DFB Net versandt. Spielverlegungen sind schriftlich begründet mit Zustimmung des Spielpartners und dem Einzahlungsbeleg mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag beim Staffelleiter zu beantragen (Formulare des LFV M-V nutzen) und werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Der neue gemeinsame Terminvorschlag für den veränderten Spieltag muss bei Spielverlegungen in der 1. Halbserie spätestens am nächsten möglichen freien Termin (Nachholspieltag, Pokalspieltag) der 1. Halbserie, bei Spielverlegungen in der 2. Halbserie vor dem ursprünglichen angesetzten Spieltag liegen.

An den beiden letzten Spieltagen werden grundsätzlich keine Punktspiele verlegt!

Vor jedem Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Freundschaftsspiel ist durch die beteiligten Vereine ein Spielberichtsbogen (nur im Original) auszufüllen. Bei Anwendung des elektronischen Spielberichtes gelten die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Nach Spielende hat der Schiedsrichter die abschließenden Eintragungen auf dem Spielbericht vorzunehmen und diese den am Spiel beteiligten Vereinen zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen. Bei Verwendung des elektronischen Spielberichts besteht die Möglichkeit, die Unterschrift durch die elektronische Kennung des Mannschaftsleiters zu ersetzen.

Die Vereine sind nicht berechtigt die Unterschrift zur Kenntnisnahme zu verweigern.

Der Versand des Spielberichts Bogens, soweit es sich nicht um einen durch die elektronische Kennung unterschriebenen handelt, obliegt dem Schiedsrichter innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Staffelleiter. Der Platzbauende Verein übergibt ihm dazu einen Freiumsschlag. (Ohne Absender)

Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Feld und in der Halle mit Beteiligungen ausländische Mannschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB und des LFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV bestraft.

Zurückziehen von Mannschaften:

Vereine, die sich nach abgegebener Mannschaftsmeldung bzw. nach Erstellung des Spielplanes aus dem Spielbetrieb zurückziehen, haben ein entsprechendes Bußgeld lt. Bußgeldkatalog zu zahlen. Erklärt ein Verein verbindlich, unabhängig vom Termin, dass er nach Beendigung der Meisterschaftsspiele seine Mannschaft aus der bisherigen Spielklasse zurückzieht, gilt er als erster Absteiger seiner Staffel. Eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes der so zurück gezogenen Mannschaften ist nur in der untersten Spielklasse des jeweiligen KFV möglich. Erfolgt die Zurückziehung 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit, wird zusätzlich ein Verfahren vor dem Sportgericht durchgeführt. Bei Zurückziehung einer Mannschaft, die erst durch den Rückzug einer anderen Mannschaft ihren 10 Tage nach dem tatsächlichen Ende einer Spielzeit innegehabten Abstiegsplatz verlassen hat, ist kein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Über die Einstufung dieser Mannschaft in die Spielklassen des Kreises entscheidet der zuständige Kreisfußballverband (KFV). Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KFV MSP nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf und Abstiegsregelung nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

Meldung Spieljahr:

Alle Mannschaften haben ihre Teilnahme am Spielbetrieb jährlich im Vereinsmeldebogen im DFBnet anzumelden. Der **Vereinsmeldebogen ist im DFBnet** in einem vorgegebenen Zeitfenster, das jedem Verein über das DFB-Postfach (E-Postfach) mitgeteilt wird, vollständig auszufüllen.

Veränderungen (Adressen bzw. Telefonanschluss; Internet) sind der Geschäftsstelle des KfV schriftlich anzuzeigen und im DFBnet Vereinsmeldebogen/Vereinsadresse eigenständig durch den Verein zu ändern.

Verantwortliche Staffelleiter :

- a) Kreisoberliga Staffel I/II: Henry Warnke, Wolfgang-Heinze-Straße 18 18937 Stralsund
- b) Kreisliga Staffel II/III : Richard Stahl, Kastorfer Weg 2, 17091 Rosenow
- c) Kreisliga Staffel I : R. Wagenknecht Kranichstraße 52, 17034 Neubrandenburg
- d) Pokal Staffelleiter: Angela Glodek Hofstraße 1 , 17039 Blankenhof / OT Gevezin

§5 Spieldurchführung :

Von Mannschaften aller Altersklassen auf Kreisebene sind vor Spielbeginn maximal sieben vorgesehene Einwechselspieler auf dem Spielberichtsbogen einzutragen und vor dem Spiel zu kontrollieren. Nur vor dem Spiel eingetragene vorgesehene Einwechselspieler können auch tatsächlich als Einwechselspieler zum Einsatz kommen. Ein Spieler ist trotz einer gültigen Spielerlaubnis auf Kreisebene nicht spielberechtigt, wenn er nicht vor Spielbeginn des Spieles auf dem Spielbericht als Spieler der Startelf oder als Auswechselspieler nominiert worden war. Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden: d) - Herren bis zu fünf Spieler, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung

Bei Pflichtspielen können je Mannschaft eingewechselt werden:

- d) - Herren bis zu fünf Spieler, wobei jeder Mannschaft für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung stehen. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung.

Zusätzlich lässt der KfV Mecklenburgische Seenplatte, ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern im Kreisspielbetrieb der Männer zu. Dabei darf jedoch die maximale Anzahl der Einwechslungen nicht überschritten werden. Z.B. Spieler A wird in der 20. Min wegen Krämpfen gegen Spieler B ausgewechselt, in der 46. Min wird Spieler C für Spieler B gewechselt, dann kann theoretisch Spieler A in der 80 min für Spieler C wieder eingewechselt werden und es ist die max. Anzahl von fünf Wechsel nicht überschritten. In den Spielen um den DFB-Kreispokal der Männer sind im Fall einer Verlängerung insgesamt vier Einwechslungen möglich, auch durch eine Wiedereinwechslung. Konkret bedeutet dies für die Spiele des DFB-Kreispokals: Sobald es zu einer Verlängerung kommt, erhöht sich die Maximalzahl an Einwechslungen **von fünf auf sechs.**

Ergänzung zum §5 Spieldurchführung:

Die Spielpaarungen der ersten beiden Pokalrunden werden unter Berücksichtigung geografischer Gesichtspunkte durch den zuständigen Spelausschuss in der Regel durch Setzen ermittelt. Ab dem Viertelfinale im Kreispokal gilt nur noch der Losentscheid.

§ 32 der Rechts und Verfahrensordnung

b) Ein Trainer/eine Trainerin oder ein Funktionsträger/eine Funktionsträgerin, der/die in Punktspielen (einschließlich dazugehöriger Qualifikations- und Entscheidungsspiele) in einer Spielstaffel viermal eine Verwarnung erhält, ist für das Punkt-, Qualifikations- oder Entscheidungsspiel dieser Spielstaffel, das dem Spiel folgt, in welchem die 4. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Trainer/die Trainerin oder der Funktionsträger/die Funktionsträgerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken, auch nicht als Spieler/ Spielerin. Nach jeweils weiteren 4 Verwarnungen in Punktspielen ist analog zu verfahren

§ 32 Nr. 1, Punkt c

Ein Spieler/eine Spielerin der/die in Pokalspielen der ausschreibenden Verbandsebene zweimal eine Verwarnung erhält, ist für das Pokalspiel dieser Verbandsebene, das dem Spiel folgt, in welchem die 2. Verwarnung verhängt wurde, automatisch gesperrt. Der Spieler/die Spielerin darf an diesem Sperrtag (das Wochenende/ Sonnabend + Sonntag/oder ein Feiertag gilt als ein Sperrtag) in keiner anderen Mannschaft mitwirken. Nach jeweils weiteren zwei Verwarnungen in Pokalspielen ist analog zu verfahren. Die im laufenden Pokalwettbewerb erworbenen Gelben Karten werden nach dem Halbfinale gestrichen. Rote Karten wirken nur noch in dem Wettbewerb, in dem sie erhalten wurde, wobei Meisterschaftsspiele egal ob Kreis oder Land eine Ebene sind und so ist es auch im Pokal (Landes- und Kreispokal sind eine Ebene). Aber eine rote Karte im Meisterschaftsspiel zieht keine Sperre im Pokal nach sich und umgekehrt. Ausnahme sind absolut schwerste Vergehen, wie Gewaltandrohungen oder den SR tätlich angreifen.

§ 8 Pflichtspiele und Spielwertung

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. der jeweiligen Staffel einer Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden. Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierte.

Bei Quotientengleichheit findet § 8 Nr. 2. b) LFV-Spielordnung entsprechende Anwendung:

Sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt. Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des Kreisfußballverbandes nicht zu beeinflussen sind, kann der Vorstand des LFV-MV bzw. können die Vorstände der Kreis-/Fußballverbände des LFV hierzu abweichende Regelungen beschließen.

Spielausschuss

Obmann

Richard Stahl
Kastorfer Weg 2
17091 Rosenow
T.p.: 0174/6163489

Richard.Stahl@lfvm-v.evpost.de

Vereinsberater DFBnet

Bernd Groß
Alt Kentzlin 76,
17111 Kentzlin

M.:0152/08783840
bernd.gross@kfv-m-sp.de

Staffelleiter Kreisoberliga

Staffel 1 und 2 Spielausschuss

Henry Warnke
Wlfgang-Heinze-Straße 18
18437 Stralsund
T.p.: 0172/6301350
Henry.Warnke@lfvm-v.evspot.de

Stellvertreter Obmann

Henry Warnke

Staffelleiter Kreisliga

Staffel 1

Reinhard Wagennecht
Kranichstraße 52
17034 Neubrandenburg
T.p.: 0176/84553548
reinhard.wagenknecht@kfv-m-sp.de

Staffelleiter Kreisliga

Staffel 2 und 3

Richard Stahl
Kastorfer Weg 2
17091 Rosenow
T.p.0174 6163489
Richard.Stahl@lfvm-v.evpost.de

DFB Kreispokal

Staffelleiter

Angela Glodek
Blankenhof/ OT Gevezin
Hofstraße 1
17039 Blankenhof
T.p. 01520/6240756
Miss_sv_w@web.de

Spielbetrieb der Alten Herren Kreisoberliga und Kreisliga :

- a) Spielberechtigt sind Spieler, die zum Zeitpunkt 32 Jahre sind,
- b) In allen Alte Herrenmannschaften dürfen 4 Spieler mit mindestens 32 Jahren zum Einsatz kommen.
(Einschränkungen Punkt a beachten)
- c) Für „Alte Herren“ gelten keine Einschränkungen für den Einsatz in höherklassigen und unterklassigen Mannschaften aller Spielklassen.
- c) In Pflichtspielen kann 5x gewechselt werden.
Die Spielzeit beträgt 2x40 Minuten, Verlängerungen 2x10 Minute.

2. Auf und Abstiegsregelung im Männerbereich 2023 - 2024 Grundsätzliches:

Ein Aufstiegsverzicht ist in allen Klassen und Staffeln von den Vereinen dem zuständigen Verbandsorgan bis spätestens **01.06.** eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Aufstiegsverzichts durch einen Verein, dessen Mannschaft aufstiegsberechtigt wäre, erst danach, ist eine Entscheidung beim zuständigen Rechtsorgan durch das zuständige Verbandsorgan zu beantragen.

Sofern ein Staffelsieger sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, steigt die -nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaft dieser Staffel auf.

Aufstieg:

Aufstieg in die Landesklasse

Die Staffelsieger beider Staffeln der KOL steigen in die Landesklasse auf. Bei Verzicht einer Mannschaft steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaft aus der Staffel auf, aus der der Verzicht des Staffelsiegers vorliegt.

Zwischen den Staffelsiegern der Kreisoberliga I und II wird der Kreismeister nicht ermittelt.

Aufstieg in die Kreisoberliga:

Die Staffelsieger der KL Staffel I,II und III steigen in die Kreisoberliga auf. Bei deren Verzicht die -nächstplatzierte und aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel (Bis max. Platz drei).

Abstieg aus der KOL in die KL

Die KOL wird ab dem Spieljahr 2024/25 in 2 Staffeln a 12 Mannschaften ihren Spielbetrieb aufnehmen. Das setzt einen veränderten Abstieg von der KOL in die KL voraus.

Aufstieg in LK	Abstieg aus LK	Aufstieg in KOL	Abstieg aus KOL
1	0	1	1
1	1	1	2
1	2	1	3
2	0	1	0
2	1	1	1
2	2	1	2

Steigt keine Mannschaft aus der Landesklasse ab, dann steigt die Mannschaft ab, die auf Tabellenplatz 13 der Staffel 2 steht. Dafür ist Voraussetzung dass mindestens ein Staffelsieger den Aufstieg in die Landesklasse und ein Verein den Aufstieg von der KL in die KOL wahrnimmt.

Die KOL nimmt dann mit 2 Staffeln a 12 Mannschaften im Spieljahr 2024/25 den Spielbetrieb auf lt.o.g. Tabelle auf. Mehr Absteiger aus der LK in die KOL oder mehr Aufsteiger aus der KL in die KOL bedingen jeweils mehr Absteiger aus der KOL in die KL.

Die Festlegung der offiziellen Tabellenplätze erfolgt dann anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet(kaufmännisch). z.B.

Beim Abstieg einer Mannschaft aus der Landesklasse und gleichzeitigem Aufstieg von nur 1 Mannschaft aus der KL, sowie nur 1 Mannschaft als Aufsteiger in die LK steigen die Mannschaften aus der KOL ab, die auf Platz 13 der Staffel II steht und zusätzlich die Mannschaft die auf Platz 12 im Vergleich beider Staffeln schlechter steht. Steigen weitere Mannschaften aus der Landesklasse in die Kreisoberliga ab, ist in analoger Reihenfolge(siehe Tabelle)zu verfahren. Bei einem direkten Vergleich zwischen Gleichplatzierten verschiedener Staffeln und unterschiedlicher Anzahl der Mannschaften wird der Koeffizient zwischen erreichten Punkten und der Anzahl der Spiele gebildet. Ist dieser auch gleich, wird analog beim Torverhältnis verfahren. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, wird eine Entscheidung zwischen den betroffenen durch Hin-und Rückspiel (gem.§8Ziffer 2b und Nr.2 SPO LFV M-V) herbeigeführt.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KFV MSP nicht zu beeinflussen sind und bei der Festlegung der Auf-und Abstiegsregel nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.